

# Allgemeinverfügung

## des Landkreises Harburg

### **zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auf dem Gebiet des Landkreises Harburg**

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen<sup>1</sup> (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten in der aktuell geltenden Fassung<sup>2</sup> (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst<sup>3</sup> (NGöGD), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>4</sup> (NVwVfG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>5</sup> (VwVfG), folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Nach § 3 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung wird mit Wirkung vom 01. Dezember 2021 die Warnstufe 2 für das Gebiet des Landkreises Harburg festgestellt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021, (Nds. GVBl. S. 583ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2021, online gestellt und damit verkündet am 23.11.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung/amtliche-verkundung-ersatzverkundung-niedersachsische-corona-verordnungen-196824.html>)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. 2006, 178), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)

<sup>4</sup> Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. 1976, 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)

<sup>5</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Art. 24 G vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2194)

**Begründung:**

Die Regelungen für die Warnstufe 2 finden nach der Nds. Corona-Verordnung in der Fassung vom 23.11.2021 Anwendung, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in der Verordnung festgelegten Wertebereich erreicht; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat festzustellen, ab wann die jeweilige Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt.

Das aktuelle Pandemiegeschehen hat in den Bereichen des Leitindikators „Hospitalisierung“ und des Indikators „Neuinfizierte“ den jeweiligen Wertebereich der Warnstufe 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen erreicht. Maßgeblich für die Feststellung sind grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 6 der Nds. Corona-Verordnung für den Leitindikator „Hospitalisierung“ die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html) veröffentlichten Werte sowie nach § 2 Abs. 4 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung für den Indikator „Neuinfizierte“ die vom RKI im Internet unter <https://www.rki./inzidenzen> veröffentlichten folgenden Zahlen:

<b>Datum</b>	<b>Hospitalisierung</b>	<b>Neuinfizierte</b>
24.11.2021	6,3	139,8
25.11.2021	6,6	142,2
26.11.2021	6,7	146,1
27.11.2021	6,9	162,5
(28.11.2021 Sonntag)	7,2	165,6
29.11.2021	7,4	166,0

Damit liegt für beide Indikatoren eine Überschreitung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vor und der Landkreis Harburg ist dazu verpflichtet, nach § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung durch Allgemeinverfügung festzustellen, dass die Warnstufe 2 ab dem übernächsten Tag in seinem Gebiet gilt.

Der Charakter dieser Allgemeinverfügung, die der Landkreis Harburg als zuständige Behörde zu erlassen hat, ist rein feststellend; die Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar aus der jeweils aktuell gültigen Nds. Corona-Verordnung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Für die Übermittlung der schriftlichen Klage in elektronischer Form beachten Sie bitte die Hinweise unter [www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 30.11.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat

Rempe